Große Kreisstadt Delitzsch

Begründung

Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbepark Delitzsch Benndorf“ - vereinfachte Änderung

Stand 09.10.2026
Stadt Delitzsch, Sachgebiet Bauordnung / Stadtplanung,
Bearbeiter: André Fischer

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich **2**
2. Bestandsaufnahme **2**
2.1 Verkehrliche Erschließung 2
2.2 Vorhandene städtebauliche- und Nutzungsstruktur 3
3. Ziele und Zwecke der Planung; Inhalte der vereinfachten Änderung **3**
4. Übergeordnete und sonstige Planungen **4**
4.1 Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2013) 5
4.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2020 (REP 2020) 5
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch 2024 (FNP 2024) 6
5. Umweltbelange **7**
6. Begründung der planerischen Festsetzungen **7**
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 8
6.2 Hinweise 9
7. Rechtsgrundlagen der vereinfachten Änderung **9**

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst ca. 23,5 ha und befindet sich im Norden der Großen Kreisstadt Delitzsch, im Kreuzungsbereich Stadtring / Benndorfer Landstraße. Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfasst den gleichen Bereich des ursprünglichen B-Plans Nr. 28 „Gewerbepark Delitzsch Benndorf".

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Im Norden grenzen Ackerflächen an. Die Entfernung zur nördlich gelegenen Ortslage Benndorf beträgt ca. 120 m. Der Lober-Leine-Kanal wird nach einer Distanz von 80 m erreicht. Im Osten grenzt die Offenlandschaft in Form von Ackerflächen an. Im Süden wird das Plangebiet durch den Außenstadtring begrenzt. Der Abstand zur Ortslage Delitzsch beträgt ca. 700 m. Der Zwischenbereich stellt sich zum Großteil als Ackerbrache dar. Im Westen grenzt die Verbindungsstraße Delitzsch - Benndorf an. Daran schließt sich die Offenlandschaft an.

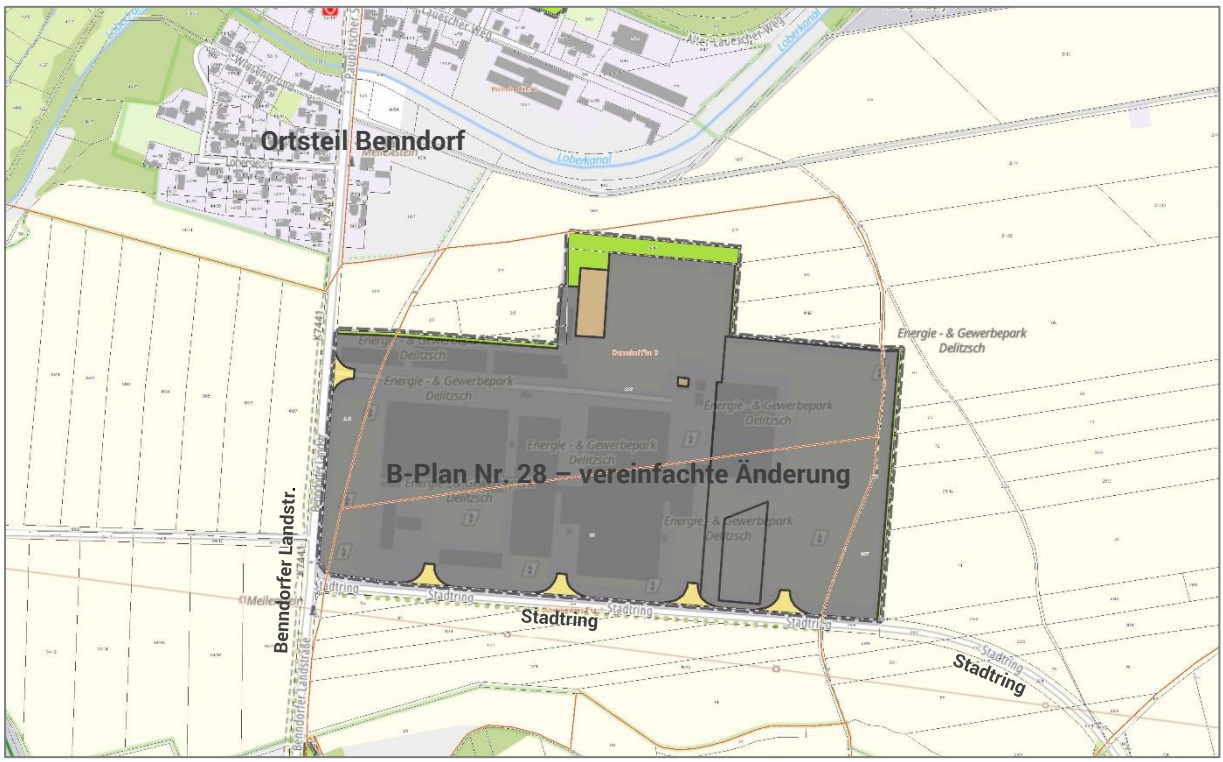


Abb.1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 28 - vereinfachte Änderung; Quelle: GeoSN 2026, ohne Maßstab, genordet

Folgende Grundstücke befinden sich deshalb, wie bisher, im Geltungsbereich der vereinfachten Änderung: „Flurstück 9/5, Flur 4 und Flurstück 91/5, Flur 3, jeweils Gemarkung Schenkenberg" , „Flurstück 19/5, 26/7, Flur 2 und Flurstück 4/17, 4/16 teilw.
3/5, teilw. 4/10, Flur 3, jeweils Gemarkung Benndorf" .

2. Bestandsaufnahme

2.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch den Stadtring und die Verbindungsstraße Delitzsch – Benndorf (Benndorfer Landstraße) erschlossen. Der Stadtring ist als Gemeindestraße gewidmet. Die Benndorfer Landstraße führt als Kreisstraße die Bezeichnung K 7441. Der tangierte

Streckenabschnitt der K 7441 ist als freie Strecke eingestuft. Durch den Außenstadtring ist über kurze Distanzen die B 184, Richtung Leipzig – Dessau und die B 183 a, Richtung Bad Düben – Halle/S zu erreichen.

Die innere Erschließung des Standortes erfolgt über das vorhandene Betriebsstraßensystem in Form von Betonflächen. Eine Unterteilung in Fahr- und Gehflächen erfolgt nicht. Stellplätze sind zum Teil separat ausgewiesen. Die Fahrgassenbreiten betragen durchschnittlich 6 m.

2.2 Vorhandene städtebauliche- und Nutzungsstruktur

Städtebaulich wird der Bestand von ehemaligen Stallungen, es handelt sich um einen Altstandort einer industriellen Rindermastanlage aus DDR-Zeiten, kurz: „IRIMA“, im Zentrum des Plangebietes dominiert. Diese nehmen einen Großteil der versiegelten Fläche ein. Es handelt sich dabei um hallenartige Konstruktionen, die zum Großteil mit Blech, in kleineren Bereichen mit Wellasbestplatten bekleidet sind. Die Firsthöhe der Stallungen und Nebengebäude schwankt zwischen 101 und 104 mNN. Das ehemalige Verwaltungsgebäude besitzt eine Firsthöhe von 106 mNN und zirka drei Vollgeschosse. Die Gebäude sind vorwiegend mit Satteldächern ausgeführt. Nahezu sämtliche Dachflächen und große Teile der Freiflächen des Gewerbe- und Industriegebietes sind mit Photovoltaikanlagen versehen.



Abb.2: Gewerbepark Delitzsch-Benndorf, Straßenansicht vom Stadtring; Quelle Google Maps 2026, Foto vom 08/2023

Betrieben wird der Industrie- und Gewerbepark durch die EGPD Service GmbH & Co. KG, die u. a. als Vermieter der Frei-, Hallen- und Verwaltungsflächen fungiert. Auf seiner Webseite *www.geg-parks.de* bewirbt der Betrieb die Standortfaktoren des Gewerbeparks wie folgt:

„[der Gewerbepark] besticht durch eine sehr klare Struktur und durch sehr große Hallenflächen. Hier funktioniert die Symbiose aus Energieerzeugung und Vermietung schon perfekt. Große Teile der Freiflächen und nahezu alle Dachflächen werden zur Stromgewinnung genutzt, während die Hallen und Gebäude vermietet sind. Die Mieter profitieren hier von sauberem, CO2-neutralem Strom.“

Nach Angaben des Betreibers stehen hinsichtlich einer gewerblichen / industriellen Hallenflächen zwischen 500 m² bis 4000 m², Bürofläche zwischen 17 m² bis 150 m² und Freiflächen bis zu 25.000 m² zur Verfügung. Tatsächlich werden große Teile der Flächen aktuell zu Lagerzwecken genutzt.

3. Ziele und Zwecke der Planung, Inhalte der vereinfachten Änderung

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbepark Delitzsch Benndorf“ wurde seinerzeit aufgestellt mit der Zielsetzung im Bereich der ehemaligen Rindermastanlage „IRIMA Delitzsch“ die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen für die Entwicklung eines modernen, integrierten Gewerbe- und Industriestandortes. Ferner sollte eine städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung umweltverträglicher Belange gewährleistet werden. Die genannten übergeordneten Planungsziele bleiben im Zuge der vereinfachten Änderung bestehen.

Der zentrale Ansatz der vereinfachten Änderung ist es, Anpassungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, konkret hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen aus folgenden Gründen vorzunehmen:

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 28 wurde die Höhe baulicher Anlagen durch die Festsetzung einer Firsthöhe bestimmt. Unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung ist jedoch festzustellen, dass die getroffenen Festsetzungen nicht auf sämtliche bauliche Anlagen Anwendung finden (könnten). Dies hat der Plangeber bei der Aufstellung des ursprünglichen B-Plans Nr. 28 nicht hinreichend geregelt. Ziel der vereinfachten Änderung ist folglich die Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen, womit alle baulichen Anlagen umfasst wären. Der Regelungsgehalt des B-Plans wäre so besser auf die bisherigen städtebaulichen Ziele, die im Kern weiter verfolgt werden sollen, abgestimmt.

Über die zuvor genannte Anpassung hinaus soll in den Hinweisen des Bebauungsplanes eine Ergänzung hinsichtlich § 8 SächsBO auf erfolgen.

Aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes sollen die aktuellen und künftigen Nutzer gewerblicher Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans explizit darauf hingewiesen werden, dass „Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind.“

4. Übergeordnete und sonstige Planungen

Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Als planerische Vorgaben gelten daher der:

- Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (veröffentlicht im SächsGVBl. 11/2013 vom 30. August 2013) seit dem 31. August 2013 rechtsverbindlich.

- Regionalplan Leipzig-Westsachsen beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11.12.2020, genehmigt durch das Sächsische

Staatsministerium für Regionalentwicklung am 02.08.2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 16.12.2021

- Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch beschlossen durch Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023, genehmigt durch das Landratsamt Nordsachsen mit Bescheid vom 12.03.2024, bekanntgemacht gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 11.04.2024.

4.1 Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2013)

Der Landesentwicklungsplan stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er hat die Aufgabe, die Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auf sozial ausgewogene sowie ökologisch und ökonomisch funktionsfähige Raum- und Siedlungsstrukturen hinzuwirken.

Die Stadt Delitzsch ist dem verdichteten Bereich im ländlichen Raum mit zentralörtlicher Funktion eines Mittelzentrums (Z 1.3.7) zugeordnet und besitzt damit als regionales Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Versorgungszentrum insbesondere die Funktion der Stabilisierung, Sicherung und Stärkung des ländlichen Raumes. Der LEP wird durch das vereinfachte Änderungsverfahren, wie bisher, in folgenden Zielen berührt:

Z. 5.1.2: In den Gemeinden soll die bauliche Entwicklung möglich sein. Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit ist in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion gemäß den Kapiteln 2.4 genannten Rahmenbedingungen und der Begriffsdefinition zulässig.

Z 5.1.3: Die Nutzung vorhandener Bauflächen soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben. Der Bedarf neuer Bauflächen und -gebiete ist zu begründen. Dies soll durch integrierte Entwicklungskonzepte oder durch entsprechende Teilentwicklungs-konzepte erfolgen.

Z 5.1.5: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- oder Verkehrsbrachen, sollen beplant und wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist. Nicht revitalisierbare Brachen sollen renaturiert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten Änderung deckt sich mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbepark Delitzsch-Benndorf“ und orientiert sich damit an den tatsächlich genutzten Grundstücken. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzungen in die angrenzenden Offenlandbereiche erfolgt nicht / ist auszuschließen. (Auch) Vor diesem Hintergrund wird den raumordnerischen Zielvorgaben durch die vereinfachte Änderung, wie bisher, entsprochen.

4.2 Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2020 (REP 2020)

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wird durch die Planung in folgenden Zielen berührt:

Z 1.3.1: Zentrale Orte sind für ihren jeweiligen räumlichen Verflechtungsbereich als Wirtschafts- und Versorgungszentren, als Wohnstandorte sowie als Standorte für Bildung und Kultur zu sichern und zu stärken.

Z 1.3.4: In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Ansiedlung von Gewerbe in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden.

Z 2.3.1.3: Die Gemeinden sollen vor der Neuausweisung gewerblicher Bauflächen industrielle und gewerbliche Altstandorte nachnutzen, ihre bereits baurechtlich genehmigten Gewerbegebiete auslasten sowie bei Bedarf verstärkt interkommunale Gewerbegebiete entwickeln.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die mit der vereinfachten Änderung des B-Plans 28 einhergehenden Planungsziele und -zwecke, wie bisher, in Einklang mit den übergeordneten Vorgaben stehen. Durch die Anpassung des Parameters der baulichen Höhe wird für die vor Ort ansässigen Unternehmen respektive für ansiedlungswillige Unternehmen der bauliche Rahmen rechtssicher definiert. Auf diese Art und Weise kann der Wirtschaftsstandort gestärkt und den Zielen der Regionalplanung entsprochen werden.

4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch 2024 (FNP 2024)

Der FNP trifft als vorbereitender Bauleitplan grundlegende Aussagen über die planerischen Absichten und Vorstellungen der Stadt für die Nutzung des gesamten Gemeindegebietes (Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 BauGB). Der FNP der Stadt Delitzsch ist seit dem 11.04.2024 rechtswirksam.

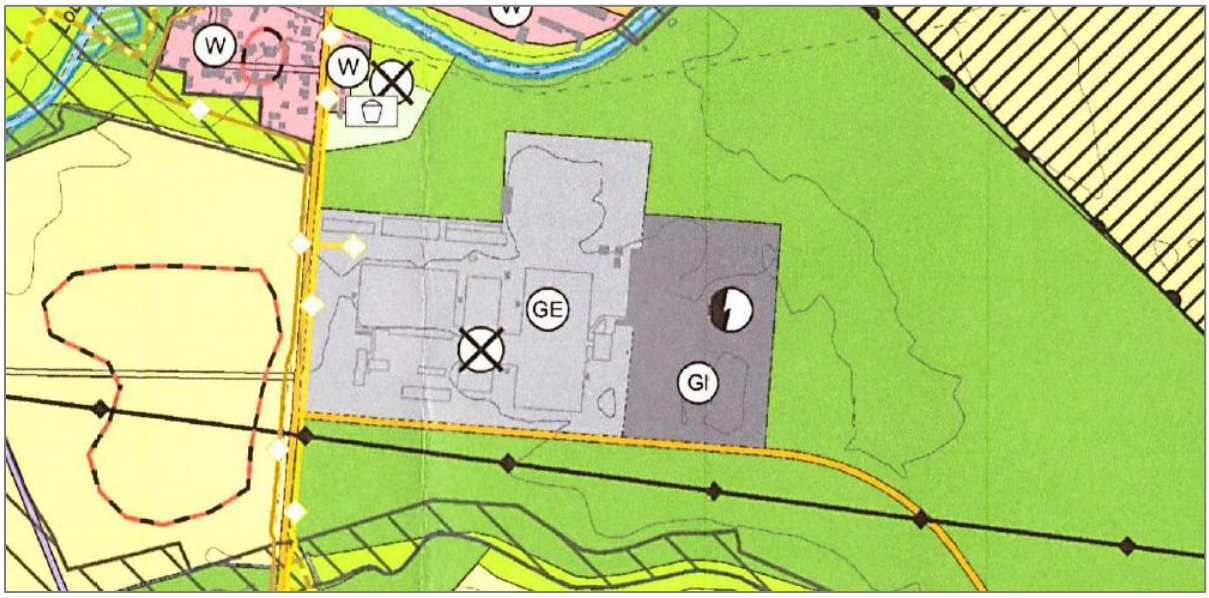


Abb.3: Darstellungen des FNP 2024; Quelle Stadt Delitzsch 2024

Für die Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 - vereinfachte Änderung stellt der FNP in den westlichen Bereichen Gewerbegebietsflächen und in den östlichen Bereichen Industriegebietsflächen dar. Die tatsächlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 28 wurden also nahezu direkt in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Da durch die beabsichtigten Anpassungen des Bebauungsplanes Nr. 28 - vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, besteht weiterhin eine Konformität mit den Darstellungen des rechtswirksamen FNP.

5. Umweltbelange

Nach § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Das BauGB verweist auf die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Abwägung zugrunde zu legen ist. Das Bundesnaturschutzgesetz ist ein Rahmengesetz des Bundes. Für die Abhandlung der Eingriffsregelung ist daher das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bindend.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Schutzgütern Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima / Luftqualität, Landschaftsbild, Arten und Lebensräume, Mensch und Wohnfunktion sowie Kultur- und Sachgüter erfolgte im Rahmen der ursprünglichen Bauleitplanung Nr. 28. Im Rahmen jener Bauleitplanung wurde auch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und ein umfassender Umweltbericht durchgeführt.

Im konkreten Fall haben die durch die vereinfachte Änderung beabsichtigten Anpassungen der Planungsparameter keine Auswirkungen auf das Grundgerüst der Planung, da sie lediglich der rechtlichen Klarstellung dienen.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung oben aufgeführter Schutzgüter oder Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, können aufgrund des rechtlich klarstellenden Charakters der vereinfachten Änderung ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund findet im weiteren Verfahren § 13 BauGB Anwendung. Durch Anwendung des § 13 BauGB lassen sich die avisierten Ziele und Zwecke der Planung effizienter und zeitlich schneller umsetzen, da im Gegensatz zum Bebauungsplan - Standardverfahren auf folgende Verfahrensschritte / Planungselemente verzichtet werden kann:

- Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Umweltbericht nach § 2a BauGB
- Angabe der Arten verfügbarer Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB
- Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen gem. § 4c BauGB.

6. Begründung der planerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die zu den jeweiligen Planinhalten getroffen werden, im Einzelnen begründet. Weiterhin wird auf die im § 9 Abs. 1 BauGB aufgeführten, festsetzungsfähigen Inhalte des Bebauungsplanes in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bezug genommen.

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 – 21a BauNVO) - Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO):

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 - vereinfachte Änderung gilt fortan:

Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 110 mNN. Die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen ersetzt die im Bebauungsplan Nr. 28 vormals getroffene Festsetzung zur Firsthöhe von 110 mNN.

Erläuterung:

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 28 wurde die Höhe baulicher Anlagen durch die Festsetzung einer Firsthöhe in mNN bestimmt. Entsprechende Bezugshöhen des anstehenden Geländes wurden in der Planzeichnung vermerkt. Die mittleren natürlichen Geländehöhen im Plangebiet befinden sich im Bereich zwischen 94,5 mNN und 95,5 mNN. Die zulässigen Firsthöhen sind im gesamten Plangebiet mit 110 mNN festgesetzt, wonach bauliche Anlagen bis zum Dachfirst über eine Höhe von etwa 15 m verfügen dürften.

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung ist jedoch festzustellen, dass die getroffenen Festsetzungen zur Firsthöhe nur Anwendung finden auf jene baulichen Anlagen, die tatsächlich über Dächer mit einem First verfügen. Werden anderweitige bauliche Hauptanlagen errichtet, die keinen Dachfirst besitzen, etwa Höhenbauwerke, wie Funkmasten, Starkstromleitungen, Schornsteine, Silos und weitere, würde die derzeitige Höhenfestsetzung (FH = 110 mNN) nicht greifen.

Zuvor Genanntes hat der Plangeber bei der Aufstellung des ursprünglichen B-Plans Nr. 28 nicht hinreichend geregelt, gleichwohl die Notwendigkeit einer generellen Höhenbeschränkung damals bereits erkannt und als städtebauliches Ziel, wie nachfolgend aufgeführt als Zitat aus der Begründung vom 18.05.2009, S. 35, definiert wurde:

„Zur Nutzung der Gewerbe- und Industrieflächen im Geltungsbereich des B-Plans wird die Hochsiloanlage im Südosten abgerissen. Durch die Beseitigung der ungenutzten Silos mit einer Höhe von 23 m über OK Gelände, wird ein weit in den Raum wirkendes Störelement für das Landschaftsbild vollständig beseitigt. Die Begrenzung der Firsthöhe im B-Plan [...] hat zur Folge, dass das Landschaftsbild in der gesamten Mittelzone des B-Plangebietes [...] neu gestaltet wird.“

Im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes soll nun die Festsetzung der Firsthöhe gestrichen werden. Stattdessen soll es künftig heißen: „Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 110 mNN.“ Auf diese Art und Weise werden sämtliche bauliche

Anlagen in die Höhenbegrenzung mit einbezogen. Den städtebaulichen Zielen des Ursprungsbebauungsplanes wird weiterhin entsprochen.

6.2 Hinweise

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsBO)

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Der zuvor aufgeführte Hinweis ergänzt die im Bebauungsplan Nr. 28 vormals getätigten Hinweise. Sie bleiben weiterhin bestehen.

Erläuterung:

§ 8 SächsBO entfaltet rechtliche Wirkung, ohne, dass eine explizite Erwähnung im Rahmen der Hinweise notwendig wäre. Aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes möchte die Stadt Delitzsch trotzdem explizit darauf verweisen, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen bebauter Grundstücke wasseraufnahmefähig (z. B. keine vollflächige Versiegelung) und begrünt oder bepflanzt sein zu gestalten sind. Das gilt, sofern andere zulässige Verwendungen, wie z. B. rechtmäßige Wege oder Terrassen, nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme dieses Hinweises erfolgt vor dem Hintergrund zahlreicher in jüngster Vergangenheit durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Delitzsch festgestellten Mängel, vor allem im Zusammenhang mit sog. „Schottergärten“ in Wohngebieten, aber auch in gewerblichen und industriellen Gebieten.

7. Rechtsgrundlagen der vereinfachten Änderung

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

BNatschG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

SächNatschG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist